KUCKLICK
dresdner-fachanwaelte.de

THEMEN

Migrationsrecht
// Fachkräfteeinwanderung: Vom Arbeitsplatzangebot zum Aufenthaltstitel

Miet-/WEG-Recht
// Streetart an der Hausfassade: Was darf die Eigentümergemeinschaft beschließen?

Arbeitsrecht
// Kündigungsschutz: Wann Arbeitnehmer eine Abfindung verlangen können

Zivilrecht
// Was kostet ein Zivilprozess? Anwaltsgebühren in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren

Verkehrsrecht
// Dumm gelaufen – Fahrverbot nach Unfall beim Linksabbiegen

In eigener Sache
// Qualität mit Brief und Siegel: KUCKLICK erneut DEKRA-zertifiziert!

// Adventsgeschichten im Barockviertel mit Peter Ufer & Frank Fröhlich am 09.12.2026

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf

NEWSLETTER 29.10.2026

Liebe Leserinnen und Leser,

mit großer Trauer nehmen wir Abschied von Rechtsanwalt Wolfgang Söllner, Gründungsgesellschafter der Kanzlei KUCKLICK Rechtsanwälte. Mit ihm verlieren wir einen herausragenden Anwalt, einen hochgeschätzten Kollegen und einen guten Freund.



Nachruf auf Rechtsanwalt WOLFGANG SÖLLNER
*** 1958 | † 2026**

Wolfgang Söllner hat sein anwaltliches Leben mit großer Hingabe den Interessen seiner Mandantinnen und Mandanten gewidmet. Es war sein Anspruch, ihre Anliegen bestmöglich, engagiert und mit hoher fachlicher Kompetenz zu vertreten. Zugleich war es immer sein Ziel, auch mit der Gegenseite einen fairen Ausgleich der Interessen zu finden. Er verstand anwaltliche Tätigkeit nicht allein als Durchsetzung rechtlicher Positionen, sondern ebenso als verantwortungsvolle Suche nach tragfähigen und menschlich angemessenen Lösungen. Dabei kamen ihm sein Verhandlungsgeschick, seine Klarheit und seine besondere Fähigkeit zugute, unterschiedliche Perspektiven zusammenzuführen.

Sein Wesen war geprägt von Empathie und Mitgefühl. Wolfgang Söllner konnte entschlossen sein, ohne Härte zu zeigen, und klar in der Sache, ohne den Menschen aus dem Blick zu verlieren. Für viele von uns war er deshalb weit mehr als ein geschätzter Kollege: Er war

KUCKLICK Rechtsanwälte eGbR
Palaisplatz 3 · 01097 Dresden · Telefon 0351 80718-0
info@dresdner-fachanwaelte.de · www.dresdner-fachanwaelte.de

Ratgeber, Wegbegleiter und Freund. Seine Kolleginnen und Kollegen haben ihn für seine menschliche Zugewandtheit, seine Verlässlichkeit und seine aufrichtige Anteilnahme hochgeschätzt.

Auch während seiner schweren Krankheit bewahrte Wolfgang Söllner seine Zuversicht und Hoffnung auf Besserung. Er hatte den Mut, mit seiner Erkrankung offen und ehrlich umzugehen und damit auch persönliche Schwäche einzugestehen. Diese Haltung hat uns tief beeindruckt. Sie zeugte von einer inneren Stärke und einem Lebensmut, vor denen wir allerhöchsten Respekt haben.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit galt seine große Leidenschaft dem Sport und vor allem dem Volleyball. Bereits 1993 wurde er Mitglied des Dresdner Sportclubs und war dort zuletzt bis zur Beendigung seines Ehrenamts Präsident des Gesamtvereins Dresdner SC. Zudem war er langjähriger Präsident des Sächsischen Sportverbands Volleyball und Vizepräsident des Deutschen Volleyball-Verbandes. Sein gesellschaftliches Wirken reichte damit weit über seine anwaltliche Tätigkeit und Dresden hinaus. Für sein herausragendes ehrenamtliches Engagement wurde er 2025 mit dem Bundesverdienstorden geehrt.

Wir werden Wolfgang Söllner als engagierten Rechtsanwalt, ausgleichenden Vermittler und wunderbaren Freund in dankbarer und liebevoller Erinnerung behalten. Unsere Gedanken und unser tiefes Mitgefühl gelten seiner Ehefrau und Familie und allen, die ihm nahestanden.

Die Gesellschafter sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei KUCKLICK Rechtsanwälte

// Fachkräfteeinwanderung: Vom Arbeitsplatzangebot zum Aufenthaltstitel



Bild: Aflo Images auf Canva

Ein Arbeitsplatzangebot in Deutschland liegt vor – doch kann die Beschäftigung deshalb schon aufgenommen werden? Für qualifizierte Beschäftigte aus dem Ausland ist diese Frage nicht immer einfach zu beantworten. Denn ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschäftigung möglich ist, hängt unter anderem von der beruflichen Qualifikation, der vorgesehenen Tätigkeit und dem passenden Aufenthaltstitel ab.
Das Aufenthaltsrecht eröffnet verschiedene Wege nach Deutschland. Neben der Beschäftigung als Fachkraft kommen beispielsweise die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die Chancenkarte oder die Blaue Karte EU infrage. Welcher Weg geeignet ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, entscheidet sich im Einzelfall.

Fachkräfteeinwanderung: Welche Beschäftigung ist erlaubt?
Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet unter anderem zwischen Fachkräften mit Berufsausbildung und Fachkräften mit akademischer Ausbildung. Für beide Gruppen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden.

Eine Beschäftigung ist qualifiziert, wenn dafür Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erforderlich sind, die üblicherweise durch eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium erworben werden. Die Tätigkeit muss daher nicht exakt der bisherigen Ausbildung oder dem Studienabschluss entsprechen. Entscheidend ist, was die Stelle konkret verlangt und welches fachliche Niveau mit ihr verbunden ist.

Ein Arbeitsplatzangebot allein genügt jedoch nicht. Je nach Fall können zusätzlich die Anerkennung der ausländischen Qualifikation, eine Berufsausübungserlaubnis, eine bestimmte Gehaltshöhe oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sein. Bei reglementierten Berufen, etwa in bestimmten Gesundheitsberufen, muss die notwendige staatliche Zulassung vorliegen. Der Aufenthaltstitel ersetzt diese Zulassung nicht.

Für Arbeitgeber kommt es deshalb auf eine klare Tätigkeitsbeschreibung an. Aus dem Arbeitsvertrag sollte hervorgehen, welche Aufgaben übernommen werden und welche Kenntnisse dafür erforderlich sind. Nicht jede Beschäftigung kommt für jede Fachkraft infrage. Entscheidend ist, ob Qualifikation, Tätigkeitsprofil und Aufenthaltstitel zueinander passen.

Ausländische Berufsqualifikation: Anerkennung und Beschäftigung
Nicht jede ausländische Berufsqualifikation ist bereits vollständig anerkannt, wenn sich eine berufliche Möglichkeit in Deutschland ergibt. Auch für diese Situation sieht das Aufenthaltsrecht eigene Wege vor.

Stellt die zuständige Stelle fest, dass noch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind, kann nach § 16d Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis für eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme erteilt werden. Dazu können beispielsweise Anpassungslehrgänge, Prüfungen oder andere Maßnahmen gehören, die für die Anerkennung des Berufsabschlusses erforderlich sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann während des Anerkennungsverfahrens außerdem eine Beschäftigung ausgeübt werden. Je nach Fall müssen dafür unter anderem ein konkretes Arbeitsplatzangebot, ausreichende Sprachkenntnisse, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und eine Vereinbarung über die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen vorliegen. In bestimmten Fällen muss auch der Arbeitgeber erklären, dass er die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht.

Für die betroffene Person kann das bedeuten, dass zwar bereits ein Arbeitsplatz in Aussicht steht, die berufliche Tätigkeit aber zunächst nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden darf. Fehlende Nachweise müssen beschafft, Anpassungsmaßnahmen absolviert oder weitere Prüfungen durchgeführt werden. Anerkennung, Beschäftigung und Aufenthaltstitel sollten deshalb von Anfang an gemeinsam betrachtet werden.

Die Anerkennung muss dabei nicht in jedem Fall abgeschlossen sein, bevor eine Einreise möglich wird. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet und welcher Aufenthaltstitel für diesen Zeitraum passt.

Die Chancenkarte als Einstieg zur Arbeitsplatzsuche

Eine weitere Möglichkeit ist die Chancenkarte. Sie kann zur Suche nach einer Beschäftigung oder nach einer Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erteilt werden. Dafür müssen unter anderem die erforderlichen Qualifikationen oder eine ausreichende Punktzahl im Punktesystem sowie die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden.

Die Chancenkarte kann insbesondere dann interessant sein, wenn bei der Einreise noch kein konkreter Arbeitsplatz feststeht. Während des Aufenthalts ist eine Beschäftigung von durchschnittlich höchstens 20 Stunden pro Woche möglich. Zusätzlich können jeweils bis zu zwei Wochen dauernde Probebeschäftigungen aufgenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

So kann die betroffene Person zunächst nach einer passenden Stelle suchen, berufliche Kontakte knüpfen oder praktische Erfahrungen sammeln. Die Chancenkarte ist allerdings kein dauerhafter Aufenthaltstitel zur Beschäftigung. Wird eine passende Stelle gefunden, muss der Aufenthalt in der Regel auf den dafür geeigneten Aufenthaltstitel umgestellt werden.

Fachkräfteeinwanderung mit Berufserfahrung

Nicht jeder berufliche Werdegang lässt sich ohne Weiteres in eine deutsche Anerkennung übertragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann deshalb auch der Zugang über ausgeprägte berufspraktische Erfahrung infrage kommen.

Nach § 19c Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 6 Beschäftigungsverordnung müssen dafür grundsätzlich mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre, eine bestimmte ausländische Qualifikation und ein passender qualifizierter Arbeitsplatz vorliegen. Außerdem gilt grundsätzlich eine gesetzliche Gehaltsschwelle. Für tarifgebundene Arbeitgeber bestehen insoweit Ausnahmen.

Berufserfahrung allein genügt daher nicht. Entscheidend bleibt, ob die praktische Erfahrung zur geplanten Tätigkeit passt und ausreichend nachgewiesen werden kann. Für Arbeitgeber spielt deshalb nicht nur der Lebenslauf, sondern auch

die genaue Beschreibung der vorgesehenen Aufgaben eine wichtige Rolle.

Je genauer feststeht, welche Aufgaben übernommen werden und welche beruflichen Kenntnisse dafür erforderlich sind, desto besser lässt sich prüfen, ob dieser Zugangsweg im konkreten Fall infrage kommt.

Die Blaue Karte EU: Voraussetzungen und Vorteile

Für akademisch qualifizierte Beschäftigte kann die Blaue Karte EU ein besonders geeigneter Aufenthaltstitel sein. Voraussetzung ist grundsätzlich eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung mit einem gesetzlich festgelegten Mindestgehalt. Für bestimmte Mangelberufe und Personen, die ihren Hochschulabschluss erst vor kurzer Zeit erworben haben, gilt eine niedrigere Gehaltsschwelle.

Das konkrete Arbeitsplatzangebot muss außerdem eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten vorsehen. Die Blaue Karte EU kann damit insbesondere für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie für Beschäftigte in bestimmten besonders gesuchten Berufsgruppen interessant sein.

Ein weiterer Vorteil liegt in den Möglichkeiten für die weitere Aufenthaltsplanung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Niederlassungserlaubnis bereits nach einer verkürzten Frist erteilt werden. Außerdem eröffnet die Blaue Karte EU besondere Mobilitätsmöglichkeiten innerhalb der Europäischen Union. Wer bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Blaue Karte EU besitzt, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland wechseln und hier erneut eine Blaue Karte EU beantragen.

Ob dieser Aufenthaltstitel im Einzelfall passt, hängt daher nicht nur vom Hochschulabschluss ab. Entscheidend sind ebenso die konkrete Tätigkeit, die Gehaltshöhe, die Dauer des Arbeitsangebots und die geplante berufliche Entwicklung.

Aufenthaltstitel und Anerkennung: Was das Verfahren verzögern kann

In der Praxis müssen für die Fachkräfteeinwanderung mehrere Fragen gleichzeitig geklärt werden: Ist die Qualifikation ausreichend nachgewiesen? Muss der ausländische Abschluss anerkannt werden? Ist eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich? Entspricht die konkrete Tätigkeit den Voraussetzungen des Aufenthaltstitels? Und welche Behörde ist für den nächsten Verfahrensschritt zuständig?

Gerade wenn mehrere Stellen beteiligt sind, kann sich das Verfahren in die Länge ziehen. Die Anerkennungsstelle prüft die ausländische Qualifikation, die Ausländerbehörde entscheidet über den Aufenthaltstitel und in bestimmten Fällen wird zusätzlich die Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Fehlende Unterlagen, unterschiedliche Anforderungen oder Rückfragen der Behörden können den Ablauf weiter verzögern. Auch eine unklare Tätigkeitsbeschreibung kann dazu führen, dass zunächst genauer geprüft werden muss, ob die Stelle tatsächlich als qualifizierte Beschäftigung einzuordnen ist.

Für die einwandernde Person kann sich dadurch der Beginn der Beschäftigung verschieben. Arbeitgeber müssen länger auf die Besetzung einer Stelle warten und ihre Personalplanung gegebenenfalls anpassen. Auch der Einreisetermin, der Umzug, die Wohnungssuche oder ein späterer Familiennachzug lassen sich nur schwer verlässlich planen, solange nicht feststeht, welcher Aufenthaltstitel erteilt wird und wann die Beschäftigung beginnen darf.

Eine frühzeitige Vorbereitung kann zwar keine bestimmte Bearbeitungszeit garantieren. Sie kann aber helfen, unnötige Rückfragen zu vermeiden und die einzelnen Verfahrensschritte besser aufeinander abzustimmen. Dazu sollten Qualifikation und Berufserfahrung frühzeitig geprüft, erforderliche Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren rechtzeitig eingeleitet und die Tätigkeit im Arbeitsvertrag möglichst konkret beschrieben werden.

Arbeitgeber müssen außerdem vor Beginn der Beschäftigung prüfen, ob der Aufenthaltstitel die konkrete Tätigkeit erlaubt, und die entsprechenden Nachweise für die Dauer der Beschäftigung aufbewahren.

Fazit: Eine berufliche Perspektive braucht rechtliche Klarheit
Die Fachkräfteeinwanderung bietet qualifizierten Beschäftigten verschiedene Wege nach Deutschland. Welcher davon im Einzelfall geeignet ist, hängt jedoch nicht allein von einem vorhandenen Arbeitsplatzangebot ab. Entscheidend ist vielmehr, dass Qualifikation, Tätigkeitsprofil, Aufenthaltstitel und behördliches Verfahren zusammenpassen.

Eine frühzeitige Prüfung der erforderlichen Nachweise, Anerkennungsverfahren und behördlichen Schritte kann helfen, Verzögerungen zu vermeiden. Dabei sind auch Arbeitgeber gefragt: Gerade bei komplexen Verfahren kann Ihre Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung kann entscheidend dazu beitragen, dass aus einem Arbeitsplatzangebot eine tatsächliche Beschäftigung wird.

Bei Fragen zur Fachkräfteeinwanderung, zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen oder zum passenden Aufenthaltstitel beraten wir Sie gerne. **//**

[RAin Friederike Bergt, Tätigkeitsschwerpunkte Medienrecht, Migrationsrecht und Strafrecht, Telefon 0351 80718-21, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Streetart an der Hausfassade: Was darf die Eigentümergemeinschaft beschließen?



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Kunstwerk oder unerwünschte Fassadengestaltung? Wenn eine Wohnungseigentümergemeinschaft beschließt, eine zum Gemeinschaftseigentum gehörende Hauswand für ein großflächiges Streetart-Kunstwerk zur Verfügung zu stellen, müssen nicht alle Eigentümer davon begeistert sein.

Doch kann ein einzelner Wohnungseigentümer einen solchen Mehrheitsbeschluss erfolgreich anfechten – insbesondere dann, wenn das konkrete Motiv noch gar nicht feststeht? Mit dieser Frage hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Rechtsstreit befasst, bei dem ein Eigentümer den entsprechenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft zugunsten einer solchen Gestaltung angefochten hatte.

Streit um Streetart: Wohnungseigentümer ficht Mehrheitsbeschluss an

Streetart-Kunstwerke wie in Lajatico, Toskana (siehe Bild), gibt es inzwischen zahlreiche. Streetart-Erscheinungen sind vielfältig: von sog. Stencils, Adbusting, Urban Knitting oder Reverse Graffitis bis zu Murals, bei denen es sich um großflächige kunstvolle Wandgemälde an Mauern oder Hausfassaden handelt, die meist legal – mit Genehmigung des Eigentümers – entstehen.

In einer sehr aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ging es um ein Mural an einer Hauswand. Mit Mehrheitsbeschluss wollte eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) eine Hausfassade durch eine Streetart-Künstlerin gestalten lassen. Die Eigentümerversammlung hat mit dem Mehrheitsbeschluss den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Künstlerin gebilligt, der eine konkrete Fläche bestimmte, auf der für die maximale Dauer von fünf Jahren – ohne Kosten für die WEG – die Künstlerin die Gestaltung übernehmen durfte.

Der Eigentümer, welcher den mehrheitlich gefassten Beschluss der Eigentümergemeinschaft angefochten hatte, war der Ansicht, dass der Eigentümergemeinschaft hierzu die Beschlusskompetenz fehlen würde und der Beschluss im Übrigen zudem völlig unbestimmt sei, weil nicht bekannt wäre, was die Künstlerin konkret auf der Fassade realisieren will. Außerdem enthielt der Beschluss keine einschränkenden Regelungen, wonach politische, rassistische, sexistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte ausgeschlossen waren.

Vor Beschlussfassung hatte sich die Eigentümergemeinschaft aber von der Stilrichtung der Künstlerin unterrichtet, sodass die beschließenden Eigentümer Kenntnis von zehn Kunstwerken dieser Künstlerin hatten, also deren Stilrichtung bekannt war.

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.9.2026, Az.: V ZR 165/25, wurden die beiden Entscheidungen der Vorinstanz uneingeschränkt bestätigt, welche von einer rechtmäßigen, wirksamen Beschlussfassung ausgingen, so dass die Anfechtung des Beschlusses ohne Erfolg blieb. Der Beschluss über den Abschluss des Gestattungsvertrags sei auch hinreichend bestimmt. Unbeanstandet blieb die tatrichterliche Ansicht der Vorinstanz, dass ein Beschluss erst dann unbestimmt ist, wenn ihm auch im Wege der Auslegung kein sinnvoller Inhalt mehr entnommen werden kann, was nach Ansicht der Vorinstanz nicht der Fall war.

BGH: Fassadengestaltung durch Mehrheitsbeschluss

Die Kompetenz der Wohnungseigentümer zur Entscheidung über die künstlerische Umgestaltung ihrer Fassade, die zum Gemeinschaftseigentum gehört, resultiert aus § 20 Abs. 1 WEG, wonach

> *„… Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen (bauliche Veränderungen) … von den Wohnungseigentümern beschlossen werden (können).“*

Der Bundesgerichtshof hat bereits verneint, dass die Gestaltung einer Fassadenfläche eine grundlegende Umgestaltung der (gesamten) Wohnanlage im Sinne der vorgenannten Norm sei**.**

Keine grundlegende Umgestaltung oder unbillige Benachteiligung

Ein Anwendungsfall des § 20 Abs. 4 WEG wurde ebenfalls verneint. Nach dieser Bestimmung

> *„… dürfen bauliche Veränderungen, die die Wohnanlage grundlegend umgestalten oder einen Wohnungseigentümer ohne sein Einverständnis gegenüber anderen unbillig benachteiligt, nicht beschlossen werden*.“

Eine unbillige Benachteiligung des anfechtenden Eigentümers gegenüber den anderen Eigentümern sah der BGH nicht. Mit der vertraglichen

Berechtigung, nach 5 Jahren entscheiden zu dürfen, ob das Kunstwerk dort verbleibt oder die Wand (wieder) anders gestaltet werden soll, war zugleich auch sichergestellt, dass die Künstlerin den dauerhaften Verbleib – aus urheberrechtlichen Gründen – nicht durchsetzen könnte, weil deren Urheberrecht nicht über die Dauer der vertraglich vereinbarten Gestattung hinausgehen könnte. Selbst das Argument des anfechtenden Eigentümers vor einem angeblichen Besucheransturm konnte nicht überzeugen, weil dieser Eigentümer gegenüber den anderen in Bezug auf den vermeintlichen Besucheransturm nicht unbillig benachteiligt wird, denn eine eventuelle „Belastung" trifft jeden Eigentümer gleichermaßen. Die demokratische Mehrheit setzte sich insoweit durch.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Wohnungseigentümer auch weitreichende optische Veränderungen des Gemeinschaftseigentums mehrheitlich beschließen können. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Mehrheitsbeschluss überhaupt statthaft ist, also keine grundlegende Umgestaltung der gesamten Wohnanlage entsprechend § 20 Abs. 4 WEG zum Inhalt hat und dieser hinreichend bestimmt ist. //

Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, info@dresdner-fachanwaelte.de

// Kündigungsschutz: Wann Arbeitnehmer eine Abfindung verlangen können



Bild: mediaphotos auf Canva

Eine Kündigung ist unwirksam – doch der Arbeitnehmer möchte trotzdem nicht mehr zu seinem Arbeitgeber zurückkehren. Kann er stattdessen eine Abfindung verlangen? Unter bestimmten Voraussetzungen ist das möglich. Mit einem **Auflösungsantrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** können Arbeitnehmer die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung beantragen. Entscheidend ist, ob ihnen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Drei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigen, wie streng die Anforderungen sind.

Wann ist ein Auflösungsantrag nach § 9 KSchG möglich?

Zunächst muss das Gericht feststellen, dass die Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht beendet hat. Zusätzlich muss die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Dauer unzumutbar sein. Dafür braucht es konkrete Umstände, die mit der Kündigung selbst oder mit dem Kündigungsschutzprozess zusammenhängen. Auch weitere Arbeitgeberhandlungen und Umstände, die erst im laufenden Prozess eintreten, können berücksichtigt werden. Ein erfolgreicher Kündigungsschutzprozess begründet deshalb keinen automatischen Abfindungsanspruch.

Was sagt das BAG zur Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung?
Mit den Voraussetzungen eines arbeitnehmerseitigen Auflösungsantrags hat sich das Bundesarbeitsgericht mehrfach befasst. Drei Entscheidungen verdeutlichen, welche Umstände eine gerichtliche Auflösung rechtfertigen können – und welche nicht.

Ungerechtfertigte Suspendierung kann das Ansehen des Arbeitnehmers beeinträchtigen: 1992 ging es um einen männlichen Arbeitnehmer, dem im Zusammenhang mit der Kündigung die Arbeit entzogen worden war. Das Kreisgericht gab seinem Auflösungsantrag zunächst statt. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hielt mit Urteil vom 24.09.1992 (Az.: 8 AZR 557/91) eine weitere Prüfung für erforderlich: Die möglicherweise völlig ungerechtfertigte Suspendierung konnte sein Ansehen bei den Arbeitskollegen erheblich diskreditieren. Ob der Antrag begründet war, entschied das BAG jedoch nicht abschließend; auch eine mögliche Mitverursachung durch den Arbeitnehmer sollte geprüft werden.

Weitere Kündigung und rechtliche Ankündigungen reichen nicht zwangsläufig aus: Im Fall der Schulleiterin aus dem Jahr 2003 folgten auf eine unwirksame Beendigungskündigung eine weitere Änderungskündigung. Sie berief sich außerdem auf Äußerungen des beklagten Landes, es werde seine Ziele mit rechtlichen Mitteln weiterverfolgen. Nach dem Urteil des BAG vom 27.03.2003 (Az.: 2 AZR 9/02) lag darin unter den festgestellten Umständen kein Auflösungsgrund. Ein Arbeitgeber darf berechtigte Interessen wahrnehmen und die Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts beachten; eine persönliche Drohung gegenüber der Arbeitnehmerin war damit nicht festgestellt.

Mehrere Kündigungen und Abmahnungen begründen nicht automatisch eine Unzumutbarkeit: 2013 beanstandete ein Arbeitnehmer mehrere Kündigungen, Abmahnungen und eine „Politik der kleinen Nadelstiche“ sowie die Führung eines Arbeitszeitkontos. Das BAG verneinte mit Urteil vom 11.07.2013 (Az.: 2 AZR 241/12) sowohl einen Trennungswillen des Arbeitgebers „um jeden Preis“ als auch den erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Arbeitszeitkonto und der streitigen Kündigung. Auch eine Erkrankung infolge der sozialwidrigen Kündigung genügte im entschiedenen Fall nicht. Das BAG grenzte davon Fälle ab, in denen der Arbeitgeber eine Erkrankung gezielt herbeiführt oder eine Verschlechterung des Gesundheitszustands etwa durch eine offensichtlich unbegründete Kündigung oder ehrverletzende Äußerungen bewusst in Kauf nimmt.

Die drei Entscheidungen zeigen: Maßgeblich ist stets der konkrete Einzelfall. Der Arbeitnehmer muss Tatsachen darlegen, die eine Rückkehr gerade zu diesem Arbeitgeber unzumutbar machen. Nicht jede harte Auseinandersetzung, weitere Kündigung oder rechtliche Ankündigung reicht dafür aus. Ebenso genügt der Umstand, dass ein Vorgang während der Kündigungsfrist geschah, allein nicht als eigener Auflösungsgrund.

Welche Arbeitgeberhandlungen können eine Auflösung begründen?
Als mögliche Auflösungsgründe kommen etwa Beleidigungen beim Kündigungsausspruch, unzulässige Maßregelungen, unwahre und ehrverletzende Behauptungen oder eine schikanöse Prozessführung in Betracht – insbesondere, wenn der Arbeitgeber bei einer offensichtlich sozialwidrigen Kündigung eine Rückkehr des Arbeitnehmers durch sein Verhalten unzumutbar macht.

Das sind keine Automatismen: Erforderlich bleiben ein hinreichender Zusammenhang mit Kündigung oder Prozess und eine Gesamtwürdigung der Umstände. Der Maßstab ist dabei ein anderer als bei einer fristlosen Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB, weil es um die Fortsetzung auf unbestimmte Dauer geht.

Was bedeutet das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber?

Arbeitnehmer sollten den Ablauf möglicher Pflichtverletzungen genau festhalten: Datum, Beteiligte, konkrete Worte und vorhandene Nachweise können entscheidend sein.

Arbeitgeber sollten im Kündigungsschutzprozess sachlich bleiben und berechtigte Interessen nachvollziehbar verfolgen.

Kommt es zur Auflösung, ist die ***Abfindung*** nicht automatisch nach einem festen Faktor von 1,0 zu berechnen. § 10 KSchG sieht gesetzliche Obergrenzen vor; die angemessene Höhe hängt von den gesetzlichen Voraussetzungen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Das Wichtigste zum Auflösungsantrag nach § 9 KSchG auf einen Blick

- Erfolgreiche Kündigungsschutzklage und Auflösungsantrag sind zwei verschiedene Dinge: Für die Abfindung braucht es zusätzliche Unzumutbarkeitsgründe.
- Dokumentieren Sie als Arbeitnehmer konkretes Fehlverhalten mit Datum, Beteiligten, Wortlaut und Belegen.
- Arbeitgeber sollten sachlich und verhältnismäßig handeln – unnötige Schikanen können die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. ***//***

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Was kostet ein Zivilprozess? Anwaltsgebühren in der ersten Instanz und im Berufungsverfahren



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Wer einen Zivilprozess führt oder sich gegen eine Klage verteidigen muss, stellt sich früher oder später die Frage: Welche Anwaltskosten entstehen eigentlich – und wie erhöhen sich diese, wenn der Rechtsstreit in die Berufung geht?

In meinem letzten Beitrag habe ich mich bereits mit der Frage „Wie hoch sind die Anwaltskosten?“ beschäftigt. Aufgrund des Interesses möchte ich dieses Thema fortsetzen und nun erläutern, wie sich die Anwaltsgebühren in einem Zivilprozess zusammensetzen.

Die Berechnung richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem dazugehörigen Vergütungsverzeichnis (VV RVG). Entscheidend für die Höhe der gesetzlichen Gebühren ist in erster Linie der Gegenstandswert, im gerichtlichen Verfahren regelmäßig als Streitwert bezeichnet.

Welche Gebühren entstehen in der ersten Instanz? Was kostet eine Berufung zusätzlich? Und weshalb fällt bei einem gerichtlichen Vergleich

eine weitere Gebühr an? – Diesen Fragen gehe ich nachfolgend nach.

1. Die Gebührentatbestände in der ersten Instanz (Amts- oder Landgericht)
In der ersten Instanz (Amtsgericht oder Landgericht) bildet wird im RVG das Fundament der Abrechnung normiert. In der ersten Instanz (Regelfall) sind das die

- Verfahrensgebühr mit einem Ansatz von 1,3
- Terminsgebühr mit einem Ansatz von 1,2
- Einigungsgebühr mit einem Ansatz von 1,0

(1) Die Verfahrensgebühr
Die Verfahrensgebühr entsteht bereits für das **Betreiben des Geschäfts** einschließlich der Information. Sobald der Rechtsanwalt den Auftrag erhält, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten oder zu verteidigen, und erste Schritte einleitet (z. B. das Entwerfen der Klageschrift (Klägerseite) oder Klageerwiderung (Beklagtenseite), verdient er diese Gebühr.

- **Der Regelsatz ist 1,3**.
- **Ermäßigung:** Endet der Auftrag vorzeitig (z. B. bevor die Klageschrift bei Gericht eingereicht oder bevor ein Schriftsatz mit Sachanträgen eingereicht wurde), ermäßigt sich der Satz auf **0,8**.

(2) Die Terminsgebühr
Die Terminsgebühr belohnt den Rechtsanwalt für die **Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen** oder für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind.

- **Der Regelsatz ist 1,2.**
- **Besonderheit (Fiktive Terminsgebühr):** Die Terminsgebühr kann auch *ohne* physische mündliche Verhandlung entstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Gericht mit Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheidet oder wenn ein schriftlicher Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen wird.

(3) Die Einigungsgebühr
Umgangssprachlich oft *Vergleichsgebühr* genannt, entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit der Parteien durch den **Abschluss eines Vertrags unter gegenseitigem Nachgeben** (Vergleich) beigelegt wird.

- **Satz bei rechtshängigen Ansprüchen:** 1,0. (Befindet sich die Sache bereits im gerichtlichen Verfahren, belohnt der Gesetzgeber die Entlastung der Justiz mit diesem Satz).
- **Satz bei nicht-rechtshängigen Ansprüchen:** 1,5, sofern über Ansprüche geeinigt wird, die vorher noch nicht gerichtlich geltend gemacht wurden [z. B. beim Miteinbeziehen von Folgestreitigkeiten, siehe auch 3. (4)].

2. Die Gebührentatbestände in der Berufungsinstanz (Oberlandes- oder Landgericht)
Wird gegen das erstinstanzliche Urteil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, beginnt gebührenrechtlich ein **neuer, eigener Rechtszug** (§ 15 Abs. 2 Satz 2 RVG). Der Gesetzgeber trägt dem höheren Aufwand und den strengeren Zulässigkeitsprüfungsvoraussetzungen in der zweiten Instanz Rechnung, indem er die Gebührensätze anhebt.

Berufungsinstanz (Regelfall):

- Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,6
- Terminsgebühr mit einem Satz von 1,2
- Einigungsgebühr mit einem Satz von 1,3

(1) Die Verfahrensgebühr
Für das Führen des Verfahrens in der Berufungsinstanz erhält der Rechtsanwalt eine deutlich höhere Verfahrensgebühr.

- **Der Regelsatz ist 1,6**.
- **Ermäßigung:** Auch hier gibt es eine Reduzierung auf **1,1**, falls der Auftrag vorzeitig endet, bevor die Begründungsschrift eingereicht oder Sachanträge gestellt wurden.

(2) Die Terminsgebühr
Die Terminsgebühr verbleibt in ihrer Höhe identisch zur ersten Instanz, berechnet sich nun jedoch logischerweise aus dem Streitwert der Berufung.

- **Der Regelsatz ist 1,2**.
- **Umfang:** Sie deckt die Wahrnehmung des Berufungstermins vor dem Senat oder der Zivilkammer ab.

(3) Die Einigungsgebühr
Gelingt es den Parteien, sich in der zweiten Instanz gütlich zu einigen, entsteht die Einigungsgebühr mit einem im Vergleich zur ersten Instanz leicht erhöhten Satz.

- **Satz bei rechtshängigen Ansprüchen ist der Satz: 1,3**. Das Gesetz spiegelt hier wider, dass eine Einigung in einem fortgeschrittenen Stadium des Rechtsstreits oft schwieriger zu erzielen ist.

3. Besonderheiten und Mechanismen bei der Abrechnung
Um eine fehlerfreie Abrechnung zu gewährleisten, müssen Anwälte und Gerichte (im Rahmen des selbständigen Kostenfestsetzungsverfahrens) spezifische Sonderregeln beachten:

(1) **Die Auslagenpauschale:** In jeder Instanz fallen zusätzlich zu den Gebühren Pauschalen für Post und Telekommunikation an. Diese beträgt 20 % der Gebühren, jedoch gedeckelt auf **20,00 € pro Instanz**.

(2) **Die Umsatzsteuer:** Auf die Summe aus Gebühren und Auslagen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) aufgeschlagen.

(3) **Anrechnung außergerichtlicher Kosten:** War der Anwalt bereits vorgerichtlich tätig, hat er eine *Geschäftsgebühr* verdient. Diese wird zur Hälfte (maximal mit einem Satz von 0,75) auf die nachfolgende 1,3-Verfahrensgebühr der ersten Instanz angerechnet. **Wichtig:** Beim Übergang von der ersten in die zweite Instanz findet *keine* Anrechnung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr statt, da es sich um getrennte Rechtszüge handelt.

(4) **Der Mehrwert-Vergleich:** Werden im Rahmen eines Vergleichs (egal ob in Instanz I oder II) Ansprüche mitverglichen, die eigentlich nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens waren, entstehen sogenannte Differenzverfahrensgebühren. Die Gesamtgebühr wird dann über die Kappungsgrenze des § 15 Abs. 3 RVG gedeckelt, um eine unzulässige Gebührenkumulation zu verhindern.

Sofern der Rechtsanwalt im Zivilprozess mehr als eine Person vertritt, beispielsweise Eheleute gemeinsam klagen oder verklagt werden, so steht dem Rechtsanwalt hierfür eine Erhöhungsgebühr von 0,3 (nur) auf die Verfahrensgebühr zu. Je mehr Personen vertreten werden, umso höher steigt der Ansatz der Verfahrensgebühr, insgesamt aber maximal auf 2,5.

Der Streitwert wird durch das Gericht für jede Instanz gesondert durch Beschluss festgestellt. Nach diesem Streitwert bestimmen sich dann die Gerichtskosten und die Anwaltskosten.

Die Abrechnung eines Zivilprozesses erfordert eine strikte Trennung der Instanzen. Während die erste Instanz das finanzielle Fundament legt, steigen die Kostenrisiken in der Berufungsinstanz durch die angehobenen Sätze der Verfahrens- und Einigungsgebühr spürbar an. Das System des RVG stellt dabei sicher, dass der anwaltliche Arbeitsaufwand – vom reinen Aktenstudium über die Präsenz vor Gericht bis hin zur konsensualen Streitbeilegung – transparent und streitwertabhängig vergütet wird.

Das Gerichtsverfahren endet stets mit einer Kostengrundentscheidung oder im Vergleichsfall mit einer einvernehmlichen Kostenaufteilung, beispielsweise, dass die Klägerseite oder die Beklagtenseite die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat oder auch eine Quote bestimmt wird, wie zum Beispiel, dass die Klägerseite 30 % und die Beklagtenseite 70 % der Kosten des Rechtstreites zu tragen haben. Das Ausrechnen des tatsächlich

zu bezahlenden Betrages an die eine oder andere Partei des Prozesses übernimmt dann der Rechtspfleger in einem eigenen Verfahren, dem Kostenfestsetzungsverfahren (wie oben schon erwähnt).

Gestatten Sie mir einen Hinweis zur Einigungs- bzw. Vergleichsgebühr. Ich will nicht darauf hinaus, dass mir der Spruch „Die Rechtsanwälte haben immer nur die (zusätzliche) Vergleichsgebühr im Kopf“ wohl bekannt ist und in jedem Spruch auch Wahrheit steckt. Der Vergleich kommt aber nur zustande, wenn die Parteien sich diesen wohl überlegt haben und dieser dem Risiko der Sach- und Rechtslage gerecht wird. Die Anwaltskosten, einschließlich die Einigungs- bzw. Vergleichsgebühr, sind „lediglich“ die (ausrechenbare) Folge einer wirtschaftlichen und vernünftigen Streitbeilegung, zu denen die Parteien, aus welchen nachvollziehbaren Gründen auch immer, vorher nicht in der Lage waren. Ich als Anwalt (nicht das Gericht!) stehe in der Verantwortung und muss dafür Sorge tragen, dass die gefundene Einigung tatsächlich klar und eindeutig ist, den Rechtsstreit verbindlich beendet und der Inhalt des Vergleiches vollzogen oder vollstreckt werden kann.

Eine tragfähige Einigung ist häufig das Ergebnis intensiver Verhandlungen, sorgfältiger rechtlicher Prüfung und verantwortungsvoller anwaltlicher Beratung. Gerade diese zusätzliche Tätigkeit wird durch die Einigungsgebühr vergütet.

Anwaltskosten und Gerichtskosten selbst berechnen

Sie möchten wissen, mit welchen Kosten Sie bei einem Zivilprozess rechnen müssen?
Im Internet finden Sie unter dem Stichwort „Prozesskostenrechner“ verschiedene Angebote, mit denen sich die voraussichtlichen Anwalts- und Gerichtskosten anhand des Streitwerts berechnen lassen.
Beachten Sie jedoch, dass solche Berechnungen regelmäßig von einem typischen Verfahrensablauf ausgehen. Zusätzliche Gebühren, Auslagen, besondere Verfahrenskonstellationen oder die Kosten einer Berufung können das Ergebnis verändern. Ein Prozesskostenrechner bietet deshalb eine erste Orientierung, ersetzt aber keine Prüfung des konkreten Kostenrisikos. //

[Detailinformationen: Rechtsanwalt Jörg Vollard, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Vergaberecht, Wirtschaftsmediator, Telefon 0351 80718-20, info@dresdner-fachanwaelte.de]

abonnieren
@ NEWSLETTER

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

// Dumm gelaufen – Fahrverbot nach Unfall beim Linksabbiegen



Bild: RossHelen auf Canva

Man stelle sich vor, an einer innerörtlichen beampelten Kreuzung nach links abbiegen zu wollen. Man bekommt Grün, der Gegenverkehr auch. Gegenüber hält trotz Grün ein Transporter schon etwas im Kreuzungsbereich, der Fahrer winkt und gibt Zeichen, dass man vor ihm abbiegen solle. Man folgt dieser Aufforderung, fährt vor dem Transporter nach links in Richtung Zielstraße, als genau in diesem Moment ein entgegenkommender Radfahrer rechts am Transporter und von diesem anfangs verdeckt ebenfalls in die Kreuzung einfährt. Mit ihm kommt es zur Kollision mit leichten Verletzungen des Radfahrers als Folge.

Verursacher des Unfalles ist der Linksabbieger, denn vor ihm hat der Geradeausfahrer, also auch der Radfahrer Vorfahrt. Die Polizei eröffnet naheliegend ein Ermittlungsverfahren gegen den Linksabbieger wegen fahrlässiger Körperverletzung. Dieses Verfahren wird dann von der Staatsanwaltschaft wegen der Geringfügigkeit der Verletzungen eingestellt und die Akte an die Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung der Ordnungswidrigkeit weitergegeben. Von dort kommt schließlich ein Bußgeldbescheid mit Geldbuße und einem Monat Fahrverbot.

Warum das BayObLG am Fahrverbot festhielt
Ein Unfall mit dem Gegenverkehr beim Linksabbiegen ist ein Regelfall für ein Fahrverbot (das zieht auch eine Eintragung in Flensburg mit Punkten nach sich). Die Besonderheiten dieses Falles haben am Bayrischen Obersten Landesgericht in diesem Jahr nicht zum Wegfall des Fahrverbotes geführt. Argumentiert wird damit, dass der Radfahrer nach § 5 Abs. 8 StVO den wartenden Transporter bei ausreichendem Platz mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen durfte. Es habe für ihn keine Notwendigkeit bestanden, sich in die Kreuzung hineinzutasten. Der Radfahrer hatte später ausgesagt, angenommen zu haben, dass der Transporterfahrer gehalten hatte, um ihn vor dem Rechtsabbiegen erst vorbeifahren zulassen. Obwohl auch der Radfahrer keine freie Sicht nach links in die Kreuzung hatte, erkannte das Gericht wegen der Vorfahrt nur auf leichte Fahrlässigkeit, also nur auf geringes Mitverschulden.

Dem Linksabbieger wurde hingegen vorgehalten, nicht daran gedacht zu haben, dass neben dem Transporter mit Vorfahrt noch weitere Fahrzeuge geradeaus fahren könnten. Er hätte sich dafür nicht auf die Handbewegungen des Transporterfahrers verlassen dürfen.

Fahrverbot trotz besonderer Umstände – eine Frage des Einzelfalls
Am Ende stellt das Gericht fest, dass der subjektiven Pflichtwidrigkeit des Linksabbiegers grobe Nachlässigkeit anhaftet, also keine erhebliche Abweichung vom Regelfall vorliegt. Das nur geringe Mitverschulden des Radfahrers genüge nicht, den Vorfall nicht als groben Regelverstoß einzuordnen

(BayObLG, Beschluss vom 02.04.2026, Az.: 201 ObOWi 271/26). Damit ist das Fahrverbot bestehen geblieben. Die Entscheidung wird in der Literatur kritisch kommentiert (Engel, Anmerkung zu diesem Beschluss, in: DAR 2026, 579) und geschlussfolgert, dass das Amtsgericht in der Ausgangsentscheidung auch rechtsfehlerfrei auf das Fahrverbot hätte verzichten können. Jedenfalls wäre der Fall dann nicht vor dem Obersten Bayrischen Landesgericht gelandet. Der Fall zeigt, dass es schwer sein kann, den Ausgang eines Rechtsstreits zu Beginn sicher vorherzusagen. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Qualität mit Brief und Siegel: KUCKLICK erneut DEKRA-zertifiziert!



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Geprüft, bestätigt, ausgezeichnet! Unsere Kanzlei hat die erneute Zertifizierung nach ISO 9001:2015 durch die DEKRA erfolgreich bestanden. Besonders erfreulich: Der Auditor lobte unsere bewährten und gut strukturierten Abläufe sowie das große Engagement, mit dem unser Team Qualitätsmanagement im Kanzleialltag lebt.

Auch unsere Mandanten bestätigen unseren Qualitätsanspruch: In unserer aktuellen Mandantenbefragung zeigten sich 89 % mit dem Ergebnis unserer Zusammenarbeit zufrieden oder sehr zufrieden. Besonders geschätzt werden unsere fachliche Kompetenz, die verständliche Beratung und der freundliche Umgang. Für rund 64 % der Befragten war unsere fachliche Spezialisierung ausschlaggebend für die Entscheidung, uns zu beauftragen.

Diese Rückmeldungen freuen uns und sind zugleich Ansporn, unsere Beratung und unseren Service kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Was bedeutet das für Sie? Verlässliche Abläufe, klare Zuständigkeiten und eine persönliche Betreuung, auf die Sie zählen können. Das positive Auditergebnis bestärkt uns darin, diesen Weg konsequent weiterzugehen – im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten. //

// Adventsgeschichten im Barockviertel mit Peter Ufer & Frank Fröhlich „Weihnachten in Dohuwabohu mit Säggsisch Brod“ am 09.12.2026



Bild: Robert Jentzsch

Jeden Tag in der Vorweihnachtszeit lädt der Dresdner Barockviertel Königstraße e. V. Dresdner Prominente ein, ihre persönliche Advents-Geschichte für einen guten Zweck zu lesen. Am 09.12.2026 liest der Autor, Journalist und langjährige leitende Redakteur der SZ Dr. Peter Ufer in der Kanzlei KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de. Als besonderen Gast freuen wir uns auf die Begleitung durch den virtuosen Gitarristen Frank Fröhlich!

Denn Weihnachten kommt – unglaublich, aber wahr – auch dieses Jahr wieder völlig überraschend. Und mit ihm all das, was die schönste Zeit des Jahres so besonders macht: Familie, Glühwein, Weihnachtsbräuche und Backwaren. An diesem Adventsabend gibt es für jeden und jede im Publikum eine Tüte “Säggsisch Brod”. Denn es handelt sich um ein sächsisches vorweihnachtliches Durcheinander, ä Dohuwabohu.

Peter Ufer nimmt den Advent auf seine ganz eigene sächsisch-humorvolle Art unter die Lupe und erzählt Geschichten über die kleinen und großen Absonderlichkeiten rund ums Weihnachtsfest. Mal schräg, mal satirisch, mal besinnlich – und vermutlich nie ganz so, wie man Weihnachten eigentlich geplant hatte.

Für die musikalische Bescherung sorgt **Frank Fröhlich**. Mit seiner Gitarre liefert er den passenden Klang zu Ufers Geschichten und zeigt einmal mehr, dass auch Weihnachtslieder durchaus für Überraschungen gut sind.
Wir freuen uns auf einen Abend zum Zuhören, Schmunzeln und Lachen. Und auf beste Einstimmung in die Weihnachtszeit.

Wie immer lesen die Dresdner Adventsgeschichten für einen guten Zweck. In diesem Jahr unterstützen wir das Kinderhaus Rabe auf der Radeberger Straße.

Spendenkonto:
IBAN: DE41 8505 0300 3120 1296 90
bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
Betreff: KINDERHAUS RABE

Termin: 09.12.2026, 18:00 Uhr
Eintritt frei – begrenzte Platzkapazität.

Schauen Sie in unserer Kanzlei am Palaisplatz vorbei! Wir freuen uns auf Sie und einen Abend voller Humor, Musik und „“Säggsisch Brod”. **//**

Links:
Alle Termine und Mitwirkenden der diesjährigen Adventsgeschichten finden Sie unter https://barockviertel.de/adventsgeschichten-2026/.